

ausgebildet hat. Dabei entwickelt sich die Persönlichkeit mit der Gesellschaft als Ganzem weiter, wie sie auch individuell einer weiteren Entwicklung in ihrem gesamten Lebensprozeß unterliegt.

Die *Biographie der Persönlichkeit* des Menschen hilft, die konkrete Persönlichkeit (auch des Straftäters) zu verstehen. Jedoch darf aus ihr keine angebliche „Prädestination“, „Vorherbestimmtheit“ oder „Schicksalhaftigkeit“ zu irgendwelchem Sozialverhalten konstruiert werden. Das ist schon deshalb unbegründet und unzulässig, weil sich die Persönlichkeit immer im gesamten System der sozialen (ökonomischen, politischen, kulturellen, sittlichen, geistigen) Verhältnisse, die die gegebene Gesellschaft ausmachen, entwickelt. Mögen im Leben eines Bürgers der DDR bestimmte Verhältnisse auch noch so ungünstig sein, sie sind nie die einzigen Verhältnisse, in denen die sozialistische Gesellschaft dem Individuum und umgekehrt das Individuum der Gesellschaft entgegentritt. Über Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Arbeitsverhältnis und politische Organisation erlebt das Kind, der Jugendliche, der Heranwachsende - selbst wenn seine elterliche Familie unter asozialen Verhältnissen lebt - dennoch die sozialen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschaft in vielfältigen Formen.¹³⁸ Die Persönlichkeit wird also nicht nur durch die unmittelbaren Erlebnisse in der elterlichen Familie geprägt, so bedeutsam, gewichtig und weitreichend die ursprünglichen Eindrücke dieser elterlichen Familie auch sind.¹³⁹

Die Persönlichkeit des Menschen ist nie nur ein passiv geprägtes Produkt oder lediglich Spielball „fremder Mächte“.¹⁴⁰ Im Rahmen der gegebenen natürlichen und sozialen Umstände bzw. Verhältnisse ist der Mensch zur Selbstbestimmung fähig, dazu, sich zu diesem oder jenem Verhalten bzw. Handeln - verantwortungsbewußt oder verantwortungslos - zu entscheiden. Wenn er in eine Negation zu gesellschaftlichen Anforderungen gerät, so ist das immer auch eigene „Leistung“, ein Sichverschließen gegenüber sozialen Mindestanforderungen.

In diesem Sinne wird einem Täter seine Tat auch als seine eigene Leistung (oder besser: Fehlleistung) zugerechnet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung muß er für seine Tat Verantwortung tragen, und dies ist nach dem Schweregrad der Tat differenziert. Auf den Schweregrad einer Tat kann neben den in den vorangegangenen Abschnitten behandelten ob-

jektiven und subjektiven Faktoren auch die Persönlichkeit des Täters Einfluß haben. In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die soziale Qualität des Straftäters (die mit dem Begriff der Persönlichkeit erfaßt wird) in ihrem Verhältnis zum sozialen Wesen der begangenen Tat. Bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Persönlichkeit und Straftat sind drei Richtungen zu beachten:

Erstens: Das Bild einer Persönlichkeit, besonders aber das von Straftätern, ist selten in sich völlig einheitlich. Zumeist finden sich in ihm widersprüchliche Züge, je nachdem in welchen Verhältnissen die jeweilige Persönlichkeit steht und wie sie sich in ihnen verhält. Wird versucht, das Verhältnis von Persönlichkeit und Straftat zu bestimmen, so dürfen einzelne Persönlichkeitszüge nicht einseitig zum Vorteil oder Nachteil des Straftäters hervorgehoben und andere vernachlässigt werden. Oberflächliche Urteile wie das, daß alle Straftäter irgendwie „böse“ sein müssen, sind strikt zu vermeiden. Es ist stets das ganze Bild der Persönlichkeit mit allen widersprüchlichen, mehr oder weniger bestimmenden Zügen aufzudecken und zur Tat ins Verhältnis zu setzen.

Zweitens: Für die Bestimmung des Schweregrades einer Tat sind nur solche Züge der Persönlichkeit wesentlich, die nachweisbar das Tatverhalten über die Entscheidung zur Tat beeinflußt haben. Persönlichkeitszüge können auf die Tatentscheidung nur über psychische Prozesse wie Bedürfnisse, Motivation, Emotionen, Einstellungen usw. Einfluß genommen haben und sind dann Gegenstand der Prüfung und Feststellung des Verschuldens (vgl. §§ 5, 65 StGB).¹⁴¹

Drittens: Über die Prüfung des Einflusses von Persönlichkeitszügen auf Schuld- und Tat-

138 Vgl. dazu generell den Sammelband *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität*, Jena 1982, insbes. S. 25 ff., S. 35 ff. (Medizinisch-juristische Grenzfragen, hrsg. von H. Szweczyk, Bd. 15).

139 Vgl. E. Buchholz/I. Buchholz, „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“, *Neue Justiz*, 1978/3, S. 101 ff. und 1978/4, S. 154 ff.

140 *Sozialismus und Persönlichkeit*, Berlin 1980, S. 40.

141 Vgl. E. Buchholz/I. Buchholz, „Zum Persönlichkeitskonzept im sozialistischen Strafrecht“, *Staat und Recht*, 1982/10, S. 932 ff.